

GERICHTSORDNUNG (Hausordnung)

I.

Den Anordnungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Urfahr bzw. der Vorsteherin der Geschäftsstelle ist Folge zu leisten.

II.

Dieses Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

III.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.

IV.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische

Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

V.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

VI.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden könne, wie beispielsweise:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweise;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür;
- e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Hof des Gerichtsgebäudes.

VII.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.

Ausnahmen bestehen für

-
- a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sog. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, und
b) Blinde und stark sehbehinderte Personen, die Begleithunde (Blindenhunde) mitführen.

VIII.

Es ist verboten, im Gerichtsgebäude Werbematerial jeglicher Art ohne Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufzulegen oder zu verteilen.

**Bezirksgericht Urfahr,
Linz, 11.07.2023
Mag. Günter Wakolbinger, Gerichtsvorsteher**

*Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG*